

**Satzung der  
Amtsbrüderliche Nothilfe (ABN)**  
des „Verein Mecklenburgischer Pastorinnen und Pastoren e. V.“ (VMPP)

**Grundsätze**

Die ABN ist eine Wohlfahrtseinrichtung des VMPP. Sie leistet gegenseitige Unterstützung und Hilfe in Fällen, in denen ihre Mitglieder im Zusammenhang mit Aufwendungen für medizinische Heil- und Hilfsmittel, Kuren, Therapien und außergewöhnliche Lebenssituationen, besondere finanzielle Belastungen zu übernehmen haben, die durch andere Kostenträger nicht gedeckt werden können.

**§ 1 Leitung und Verwaltung**

Die Leitung, sowie die Verwaltung der Mittel wird durch ein Kuratorium wahrgenommen. Dem Kuratorium gehören an: Der Vorstand des VMPP. Zwei weitere Kuratoriumsmitglieder können durch den Vorstand des VMPP berufen werden. Das Kuratorium verwaltet die Mittel der ABN nach Maßgabe dieser Satzung. Das Kuratorium überwacht den Bestand der ABN. Bei zu niedrigem Bestand müssen Beihilfen durch das Kuratorium ausgesetzt oder gekürzt werden.

Das Kuratorium legt der Mitgliederversammlung des Vereins die Jahresrechnung vor, deren Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen wird, die nicht Mitglied des Kuratoriums der ABN sind. Die Mitgliederversammlung des VMPP beschließt über die Entlastung des Kuratoriums und über den Haushaltsplan. Die Mitgliederversammlung des VMPP beschließt über Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit.

Das Kuratorium kann die Verwaltung an eine nicht dem Kuratorium angehörende Person oder Einrichtung delegieren. Die Verwaltung wird in angemessenem Umfang aus dem Bestand der ABN vergütet.

**§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder können Pastorinnen und Pastoren, sowie Vikarinnen und Vikare werden, die Mitglieder im VMPP oder in einem der Pastoren und Pastorinnenvereine der Nordkirche sind, sowie ihre Ehepartnerinnen und Ehepartner. Eingetragene Lebenspartnerschaften nach deutschem Recht sind Ehepaaren gleichgestellt.

Die Mitgliedschaft wird nach Beantragung durch die Bestätigung durch das Kuratorium begründet. Mitgliedschaften, die auf ältere Regelungen beruhen bleiben unverändert bestehen.

**§ 3 Beitrag**

Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag von 0,7% vom Brutto des Grundgehaltes, der Pensionsbezüge oder Arbeitseinkommens, mindestens jedoch 5 Euro monatlich. Mitglieder ohne eigenes Einkommen zahlen monatlich 5 Euro.

Der Beitrag ist über die jeweilige Bezügeauszahlungsstelle an die ABN abzuführen. Ist das nicht möglich erfolgt die Beitragszahlung monatlich per Dauerauftrag durch das Mitglied.

Auf Anforderung durch das Kuratorium ist ein Nachweis über das Arbeitseinkommen zu erbringen.

**§ 4 Beihilfeberechtigte**

Beihilfeberechtigt sind alle Mitglieder, unter Berücksichtigung der Wartezeit, sowie die Kinder der Mitglieder, wenn sie im Ortzuschlag berücksichtigt werden oder staatliches Kindergeld auf den Namen des Mitglieds gezahlt wird.

## **§ 5 Wartezeit**

Beihilfen nach § Abs. 1 unterliegen keiner Wartezeit.

Beihilfen nach § Abs. 2 können nur gewährt werden, wenn die Verordnungen oder Heil- und Kostenpläne nach der Mitgliedschaftsbestätigung durch das Kuratorium ausgestellt wurden.

Beihilfen nach § Abs. 3 können nur nach zweijähriger Mitgliedschaft gestellt werden.

## **§ 6 Beihilfen**

1. Beihilfen im Zusammenhang mit besonderen familiären Ereignissen:

1.1. Bei Hochzeiten, Ehejubiläen (25.,50.,60. Hochzeitstag) eines Mitglieds wird eine Beihilfe in Höhe von 250,00 € gezahlt.

1.2. Bei der Geburt eines Kindes des Mitglieds wird eine Beihilfe in Höhe von 750,00 € gezahlt.

1.3. Pastorinnen und Pastoren erhalten bei Eintritt in den Ruhestand eine Beihilfe in Höhe von 250,00 €.

1.4. Für verstorbene Mitglieder erhalten die Angehörigen eine Beihilfe von 500,00€.

2. Beihilfen für die Gesundheitspflege:

2.1. Für verordnete Brillengläser werden alle drei Jahre Kosten bis maximal 300,00 € bei Gleitsichtbrillen je Glas erstattet. Für Lesebrillengläser und Weitsichtbrillengläser werden bei getrennter Anschaffung je Brille 300,00 € erstattet. Bei sehr hohen Kosten, die auf eine medizinische Indikation zurück gehen, können auf Antrag höhere Erstattungen gewährt werden.

2.2. Für prothetische Leistungen werden 90 Prozent der Kosten bis zu einer Höhe von 1.500,00 € je Heil- und Kostenplan erstattet.

2.3. Implantate werden, nach medizinischer Indikation mit maximal je 500,00 € unterstützt.

2.4. Für Hörgeräte werden alle vier Jahre Kosten bis maximal 600,00 € je Ohr erstattet. Bei besonderer medizinischer Indikation werden auf Antrag auch höhere Beihilfen gewährt.

2.5. Für verordnete Kuren wird eine Beihilfe von 15,00 € pro Tag gewährt.

2.6. Bei verordneten physio- und psychotherapeutischen Behandlungen können für nicht gedeckte Kosten in besonderen Fällen auf Antrag Unterstützungen gewährt werden.

3. Beihilfen bei besonderen Lebens- und Gesundheitssituationen

In begründeten Härtefällen, die unter den Ziffern 1. und 2. nicht berücksichtigt sind, kann das Kuratorium auf Antrag Unterstützung gewähren.

## **§ 7 Beihilfeausschluss**

Folgendes ist von Beihilfen ausgeschlossen, auch können daraus keine Härtefälle begründet werden. :

- individuelle Gesundheitsleistungen
- erweiterte Leistungen bei Krankenhausaufenthalten  
(z.B. Chefarztbehandlung, Einzel-/Zweibettzimmer)
- individuell vereinbarte Behandlungsmethoden, die nicht im Leistungskatalog der Krankenkassen oder Beihilferegelungen der Nordkirche enthalten sind
- Medikamente

## **§ 8 Antragstellung und Auszahlung**

Alle Anträge sind bei der ABN-verwaltung einzureichen.

1. Leistungen im Zusammenhang mit besonderen familiären Ereignissen sind durch das Mitglied, bzw. dessen Angehörige anzuzeigen und ggf. nachzuweisen.
2. Die Antragstellung für Leistungen der Gesundheitspflege erfolgt auf einem durch das Mitglied anzufordernden Formblatt. Dem Antrag sind die detaillierten Originalrechnungen, Heil- und Kostenpläne, ärztlichen Verordnungen, sowie die Abrechnungen der Krankenkasse und Beihilfestelle und ggf. anderer Kostenträger beizufügen.
3. Anträgen für Beihilfen bei besonderen Lebens- und Gesundheitssituationen ist eine schriftliche Begründung, sowie Belege als Nachweis beizufügen.

Die ABN tritt bei allen Beihilfen letzttrangig ein, nach Heranziehung aller möglichen anderer Kostenträger. Beihilfen nach §6 Abs. 2 sind auf die Höhe des Eigenanteils begrenzt. Kann keine Kostenträgerabrechnung vorgelegt werden, werden die Beihilfen um den möglichen zu erstattenden Betrag der Kostenträger gekürzt. Anträge können bis 12 Monate nach Rechnungslegung der Leistungserbringer berücksichtigt werden.

Die Berechnung und Auszahlung erfolgt in der Regel zum Ende des Quartals. Die Auszahlung erfolgt unbar. Alle eingereichten Belege werden dem Mitglied zusammen mit dem Beihilfebescheid zurückgesandt.

Widersprüche sind zulässig und sind an das Kuratorium der ABN zu richten. Kann das Kuratorium dem Widerspruch nicht abhelfen, entscheidet die Mitgliederversammlung des VMPP endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Beenden der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium beendet werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn innerhalb von 12 Monaten keine Beiträge durch das Mitglied gezahlt wurden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet der Anspruch auf Beihilfe.

Beendet ein Mitglied aktiv durch Austritt oder Nichtzahlung der Beiträge seine Mitgliedschaft innerhalb der ersten drei Jahre, sind die erhaltenen Leistungen, abzüglich der tatsächlich abgeführten Beiträge, zurückzuzahlen.

## **§ 10 Auflösen der ABN**

Die ABN kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung des VMPP aufgelöst werden. Erfolgt eine Auflösung ist der Nettobestand an die Mitglieder zu gleichen Teilen auszuzahlen, sofern die dazu nötigen Verwaltungskosten dem zu verteilenden Bestand nicht überschreitet. Ist das der Fall, wird der Bestand in den Haushalt des VMPP übernommen.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des „Vereins Mecklenburgischer Pastorinnen und Pastoren e.V.“ am 02. November 2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Güstrow, den 02. November 2017

gez. Ortmann

gez. Pleban

gez. Timm

---

Vorsitzender

---

Kassenwart

---

Vereinsmitglied